

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N. 33) Bekanntmachung,

vom 2ten April 1849.

Nachdem das Ministerium des Innern die Globe Assecuranz oder die Weltfugel-Feuerversicherungsgesellschaft zu London auf Ansuchen zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, die altersländische Immobilienbrandversicherungsanstalt betr., vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen, unter den in dem deshalb ausgestellten Scheine bemerkten Bedingungen und Beschränkungen, mit widerprüflicher Concession versehen hat, so wird solches hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2ten April 1849.

Ministerium des Innern.

D. Weinlig.

Eppendorf.

N. 34) Decret

wegen Befähigung des Regulatirs für die Sparcassenanstalt zu Greißeß;

vom 2ten April 1849.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Greißeß im Einverständnisse mit dem größern Bürgerausschusse daselbst beabsichtigten Errichtung einer, von der Stadtgemeinde zu vertretenden, zunächst für die Einwohner der Stadt selbst und der zum Bezirke des Justizamts Regau gehörigen Ortschaften bestimmten Sparcassenanstalt Unsere Genehmigung ertheilt, und das dafür entworfenen Regulativ,